WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE

RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER
HARTWICUSSTRASSE 3- 22087 HAMBURG - TELEFON: 040–22747250

Wenn mehr als **nur** das "H" **Im** Kennzeichen geschuldet ist: Bundesgerichtshof 13.03.2013 (VIII ZR 172/12)

Der Bundesgerichtshof hatte sich in einer Entscheidung vom 13.03.2013 im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Oldtimers mit der Frage zu beschäftigen, ob der Verkäufer, der ein Fahrzeug unter Hinweis auf eine "positive Begutachtung nach § 21 c StVZO" verkauft, nur die Aushändigung eines entsprechenden Gutachtens oder auch einen bestimmten Zustand des Fahrzeugs schuldet.

Gegenstand des Rechtsstreits war ein Mercedes-Benz 280 SE Coupe, das erstmals im Jahr 1969 zugelassen worden war.

Das Fahrzeug war am 06.12.2005 an den Käger zu einem Kaufpreis von €17.900,00 verkauft worden. Verkäuferin und Beklagte war eine Autohändlerin.

Zwischen den Parteien war in einem schriftlichen Kaufvertrag insbesondere folgendes vereinbart worden:

- unter der Rubrik .*Sonderausstattung*": "Kfz-Brief, positive Begutachtung nach § 21 c StVZO (Oldtimer) im Original"
- handschriftlich von der Autohändlerin hinzugefügt: "ohne Gewährleistung"
- die Rubrik: "Das Fahrzeug ist fahrbereit" wurde mit "ja" angekreuzt.

Die Beklagte ihrerseits hatte das Fahrzeug im Jahr 2004 erworben. Dabei war ihr ein TÜV-Gutachten aus dem Jahr 2001 ausgehändigt worden, wonach dem Fahrzeug aufgrund erheblicher Rostschäden am Rahmen und tragenden Teilen keine Prüfplakette zugeteilt worden war. Der Voreigentümer hatte diese Schäden nicht beseitigen lassen und den Wagen in diesem Zustand an die Beklagte verkauft.

Diese hatte den Wagen zunächst stillgelegt und das Fahrzeug am 12.10.2005 bei dem TÜV zur Begutachtung nach § 21c StVZO aF (H-Kennzeichen) vorgeführt. Dabei wurden in einem TÜV - Bericht vom 12.10.2005 die fraglichen Korrosionsschäden und unfachgemäß durchgeführte Schweißarbeiten beanstandet.

Bei einer Wiedervorführung des Fahrzeugs am 14.10.2005 erhielt das Fahrzeug eine die Hauptuntersuchung ersetzende positive Begutachtung nach § 21c StVZO, wobei in dem Gutachten darauf hingewiesen wurde, das der Unterboden Korrosionsspuren aufweise und mehrfach geschweißt worden sei.

Im Nachgang dazu hat die Beklagte den Wagen über das Internet zum Kauf angeboten, wobei u.a. darauf hingewiesen wurde, dass die Karosserie komplett überarbeitet und neu lackiert worden sei und das Fahrzeug über eine Oldtimerzulassung verfuge.

Der Kläger meldete sich daraufhin bei der Beklagten und bekundete sein Interesse.

Vor Abschluss des Kaufvertrages lies der Kläger den Wagen am 17.11.2005 durch einen Sachverständigen untersuchen, dem auch das TUV -Gutachten vom 14.10.2005 zur Verfugung gestellt wurde. Zuvor hatte die Beklagte einen Unterbodenschutz aufgebracht. Der Sachverständige bewerte das Fahrzeug mit der Zustandsnote 3 ("normale Spuren der Jahre. Kleinere Mängel, aber voll fahrbereit. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten

notwendig. Nicht schön aber gerbrauchsfertig"). Des Weiteren wurde folgendes in dem Gutachten ausgeführt:

"Anmerkung zur Fahrzeugunterseite:

Die Begutachtung konnte nur nach der äußeren Inaugenscheinnahme erfolgen. Daher verbleibt ein Risiko auf eventuell verdeckte Mängel, die erst nach einer entsprechenden umfangreichen Demontage diverser Bauteile, oder einer Prüfung der Hohlräume mittels Endoskop, erkennbar und genauer beurteilbar sind. ...

7.9.1. FahrzeugbodenlRahmenbodenanlage:

Der Fahrzeugboden ist weitestgehend ohne erkennbare, gravierende Rostschäden. Anpassungen an Blechfalzen sind stellenweise erkennbar. Im Bereich der tragenden Teile (Querträger vorn recht ersetzt, Verstärkungsböden der vorderen Radhäuser, Schwellerspitzen vorn und hinten, Längsträger im Bereich der Längslenkeraufnahme, sowie beide hintere Endspitzen) sind Schweißarbeiten ausgeführt worden. Qualitativ sind sie als Reparaturschweißungen anzusehen und erreichen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht die Haltbarkeit von aufwändigem, vollständigem Ersatz korrodierter Rahmenteile "

Der Kläger erwarb so dann, wie bereits eingangs dargestellt, am 06.12.2005 das Fahrzeug. Bei Übergabe des Fahrzeugs wenige Tage nach Vertragsschluss, wurden dem Kläger auch die beiden negativen TUV - Berichte aus den Jahren 2001 und 2005 ausgehändigt.

Im September 2007 wurde der Kläger anlässlich verschiedener durchzufiihrender Arbeiten auf erhebliche Durchrostungsschäden aufmerksam. Er ließ daraufhin das Fahrzeug noch einmal durch einen Sachverständigen untersuchen. Dieser stellte dabei fest, dass massive Korrosionsschäden nicht fachgerecht repariert und durch starken Auftrag von Unterbodenschutz kaschiert worden waren. Tatsächlich befand sich das Fahrzeug bereits im Zeitpunkt der Ubergabe aufgrund schwerwiegender Durchrostungen an den Radhäusern und Innenschwellern in einem restaurierungsbedürftigen Zustand, der der Zustandsnote 5 gleichkam. Das Fahrzeug war daher nicht fahrbereit.

Der Kläger forderte auf grund dieser Mängel die Beklagte unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung auf. Nach fruchtlosem Fristablauf und Verweigerung der Mängelbeseitigung durch die Beklagte erhob er Klage auf Zahlung der zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands erforderlichen Kosten.

Die Klage hatte zunächst vor dem Landgericht Bochum Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht Hamm die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Hamm hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Vereinbarung der Parteien in dem Kaufvertrag mit dem Wortlaut: "positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original" den Verkäufer lediglich zur Aushändigung des Gutachtens vom 14.10.2005 verpflichte, hierdurch aber keine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Fahrzeugs getroffen werde.

Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgericht Hamm aufgehoben und die Sache nach dort zur Feststellung der Schadenshöhe zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof bejaht, anders als das Oberlandesgericht Ramm, im vorliegenden Fall eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB, wobei der Bundesgerichtshof ausdrücklich auf die Rechtsprechung zu der Abrede "TÜV neu" Bezug nimmt, und hierzu folgendes feststellt:

"Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts erschöpft sich die Bedeutung der im schriftlichen Kaufvertrag enthaltenen Klausel "positive Begutachtung nach § 21 c StVZO (Oldtimer) im Original" nicht in einer Verpflichtung zur Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung des TÜV Vielmehr haben die Parteien damit eine Beschaffenheitsvereinbarung dahin geschlossen, dass das Fahrzeug sich in einem Zustand befindet, der die wenige Wochen vor Abschluss des Kaufvertrages auf Veranlassung der Beklagten erfolgte positive Begutachtung als Oldtimer nach § 21 c St VZO rechtfertigt.

... Denn seine Annahme, mit der im Kaufvertrag über die positive TÜV-Begutachtung getroffenen Vereinbarung werde lediglich eine Verpflichtung zur Übergabe einer entsprechenden Bescheinigung begründet, aber keine Beschaffenheitsvereinbarung über einen die Erteilung der Bescheinigung rechtfertigenden Zustand des Fahrzeugs getroffen, ist mit dem Grundsatz der nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung nicht zu vereinbaren.

Bei der Zulassung nach § 21c StVZO aF (so genannte Oldtimerzulassung, vergleichejetzt § 23 StVZO) handelt es sich um eine besondere Zulassungfür Fahrzeuge, die mindestens 30 Jahre alt sind und aufgrund ihres Pflege- und Unterhaltungszustands als" kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut" angesehen werden können. Voraussetzung für eine derartige Zulassung ist das Gutachten eines amtlichen Prüfers, das einen entsprechenden Pflege- und Erhaltungszustand des Fahrzeugs feststellt. Unter anderem erfordert dies, dass die Hauptbaugruppen an den damaligen Originalzustand angelehnt oder zeitgenössisch ersetzt sind und das Fahrzeug mindestens die Zustandsnote 3 der für Oldtimer verwendeten Bewertungsstufen erhält (. . .). Gleichzeitig ist im Rahmen der Begutachtung eine Hauptuntersuchung des Fahrzeugs nach § 29 StVZO durchzuführen (§ 21c Abs.l Satz 5 StVZO aF).

Die Interessen des Käufers, der ein Fahrzeug mit der Zusage einer "positiven Begutachtung nach § 21c StVZO" erwirbt, gehen - für den Verkäufer erkennbar - dahin, dass die entsprechende amtliche Bescheinigung auch zu Recht erteilt wurde, dass mithin der Zustand des Fahrzeugs hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der weitgehend originalen Beschaffenheit die Erteilung der" Oldtimerzulassung" rechtfertigt.

Jedenfalls dann, wenn der Verkäufer - wie hier die Beklagte - kurze Zeit vor dem Weiterverkauf eine aktuelle Begutachtung des Oldtimers veranlasst und diese zum Gegenstand des Kaufvertrages macht, kann der Käufer berechtigterweise davon ausgehen, dass er mit der versprochenen Oldtimerzulassung nicht nur die formelle amtliche Erlaubnis zur Nutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr erhält, sondern dass ihm ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, dass die soeben erteilte Zulassung als Oldtimer aufgrund seines Erhaltungs- und Pflegezustandes auch zu Recht erhalten hat. Entsprechend hat der Senat für die ähnliche Interessenlage bei dem Kauf eines Gebrauchtwagens unter der Abrede" TÜV neu" nicht nur das Versprechen des Verkäufers gesehen, eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen, sondern darüber hinaus eine Zusicherung nach § 459 Abs. 2 BGB aF angenommen, dass sich das Fahrzeug in dem nach § 29 StVZO geforderten Zustand befinde (Senatsurteil vom 24. Februar 1988 - VIII ZR 145/87, BGHZ 103, 275, 280 ff.).

Die Revision macht deshalb zu Recht geltend, dass der dem Kläger verkaufte Oldtimer nach dem revisionsrechtlich zugrunde zu legenden Sachverhalt mit einem Sachmangel behaftet war. Denn nach dem vom Berufungsgericht eingeholten Gutachten des Sachverständigen U befand sich der Wagen bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger wegen massiver Durchrostungen an Radhäusern und Innenschwellern in einem restaurationsbedürftigen Zustand ("Zustandsnote 5") und war deshalb schon nicht fahrbereit, so dass auch die kurz vor der Übergabe erfolgte TÜV-Prüfung nicht zu einem positiven Ergebnis hätte führen dürfen. "

Der Bundesgerichtshof hat schließlich mit den folgenden Erwägungen begründet, dass ein etwaiger Gewähr leistungsausschluss der Sachrnangelhaftung des Verkäufers nicht entgegensteht:

"Das Urteil des Berufungsgerichts erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 561 ZPO). Ein etwaiger Gewährleistungsausschluss stünde einem Schadensersatzanspruch des Klägers wegen der eine positive Begutachtung nach § 21c StVZO ausschließenden Durchrostungen an tragenden Teilen schon deswegen nicht entgegen, weil ein zwischen den Kaufvertragsparteien vereinbarter Gewährleistungsausschluss nach der Rechtsprechung des Senats nicht für das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit gilt (Senatsurteil vom 29. November 2006 - VIII ZR 92/06; BGHZ 170,86 Rn. 31). "

WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE

RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER HARTWICUSSTRASSE 3- 22087 HAMBURG - TELEFON: 040–22747250